

Beschlussvorschlag (in geänderter Form):

Der Stadtrat stimmt der Änderung der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) vom 28. Mai 2003 im § 5 Betriebsferien zu.

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Satzungstextes in § 5 Betriebsferien:

bisheriger Text	Überarbeitung
<p>(1) Aus betriebsorganisatorischen Gründen sollen Kindertageseinrichtungen im laufenden Jahr zusammenhängend bis zu drei Wochen und im Dezember/Januar eine Woche geschlossen werden. Der Schließungszeitraum wird im Benehmen mit dem Kuratorium festgelegt und den Eltern rechtzeitig, mindestens fünf Monate im Voraus, bekannt gegeben.</p> <p>(2) Bis zu drei Monaten nach Bekanntgabe der Schließungszeiten können Eltern einen Ausweichplatz beantragen, um ihre Kinder während der Schließung in umliegenden Kindertageseinrichtungen betreuen zu lassen. Im Stadtgebiet ist ein Ausweichplatz sicherzustellen. Für den Besuch dieser Einrichtungen werden keine gesonderten Gebühren erhoben.</p>	<p>(1) Im Verlaufe eines Kalenderjahres können Kindertageseinrichtungen für einen Zeitraum von bis zu 3 Wochen, maximal jedoch für einen Zeitraum von zusammenhängend 2 Wochen geschlossen werden. Die Entscheidung, ob Kindertageseinrichtungen geschlossen werden, trifft das Elternkuratorium. Dazu kann es einen Vorschlag des Trägers der Kindertageseinrichtung einholen.</p> <p>(2) Die Eltern werden im Dezember des Jahres über die Schließzeiten im Folgejahr informiert. Auf Antrag der Eltern finden vorrangig Kinder, deren Eltern berufstätig sind, während der Schließung in benachbarten Kindereinrichtungen Aufnahme. Für den Besuch wird kein gesonderter Elternbeitrag erhoben (ausgenommen Trägerwechsel).</p>